

# RUNDSCHREIBEN

Kriterien zur Beurteilung von  
Kenntnissen und Kompetenzen  
von Anlageberatern und  
Personen, die Informationen zu  
Anlageprodukten erteilen  
(§ 55 WAG 2018)

21. August 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
2	Kriterien für die Kenntnisse und Kompetenzen von relevanten Mitarbeitern.....	6
2.1	Relevante Mitarbeiter, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen (Abschnitt V.II der ESMA-Leitlinien) .....	6
2.1	Relevante Mitarbeiter, die Anlageberatung erbringen (Abschnitt V.III der ESMA-Leitlinien) .....	7
3	Weitere Voraussetzungen einer angemessenen Qualifikation .....	9

# 1 EINLEITUNG

- 1 In Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) werden, mit dem Ziel der Verbesserung des Anlegerschutzes, Anforderungen an die Qualifikationen von Kundenbetreuern ausdrücklich vorgesehen.
- 2 Konkret legt Art. 25 Abs. 1 MiFID II fest, dass die Rechtsträger dafür zu sorgen haben, dass natürliche Personen, die im Namen eines Rechtsträgers iSd § 26 WAG 2018 Anlageberatung erbringen oder die Informationen über Anlageprodukte und Wertpapierdienstleistungen (einschließlich Nebendienstleistungen) erteilen, über die dafür notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen. Das Vorliegen der Kenntnisse und Kompetenzen ist der FMA auf Anfrage nachzuweisen. Der vorgenannte Personenkreis wird in der Folge als „relevante Mitarbeiter“ bezeichnet.
- 3 Gemäß Art. 25 Abs. 9 MiFID II sind die Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens der notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen in entsprechenden ESMA-Leitlinien zu definieren. In den ESMA „Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen“ (in der Folge: „ESMA-Leitlinien“) vom 22. März 2016 (ESMA/2015/1886 DE) sind nunmehr Mindeststandards für die Beurteilung des Vorliegens der Kenntnisse und Kompetenzen der relevanten Mitarbeiter festgelegt. Die ESMA-Leitlinien sind zeitgleich mit Inkrafttreten des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) ab 3. Jänner 2018 anzuwenden.
- 4 Die FMA hat gemäß § 55 Abs. 1 WAG 2018, welcher Art. 25 Abs. 1 MiFID II umsetzt, die Kriterien, die für die Beurteilung des Vorliegens der Kenntnisse und Kompetenzen der relevanten Mitarbeiter angewendet werden, zu veröffentlichen. In den ESMA-Leitlinien ist diese Verpflichtung dahingehend konkretisiert, dass die FMA die in den ESMA-Leitlinien definierten *Kriterien* sowie die *Merkmale*, die eine angemessene Qualifikation zur Einhaltung dieser Kriterien aufweisen muss, zu veröffentlichen hat.
- 5 Weiters hat die FMA gemäß den ESMA-Leitlinien zusätzlich folgende Angaben zu veröffentlichen:

- (a) Mindestdauer der Berufserfahrung, die relevante Personen für die Erbringung der relevanten Dienstleistung ohne firmeninterne Aufsicht aufweisen müssen (diese hat nach den ESMA-Leitlinien mindestens sechs Monate zu betragen);
  - (b) Maximaldauer des Zeitraumes, in welchem eine relevante Person mangels des Erwerbs der erforderlichen Qualifikation die einschlägigen Dienstleistungen unter Aufsicht erbringen darf (dieser darf nach den ESMA-Leitlinien nicht mehr als vier Jahre betragen);
  - (c) Ob die Überprüfung der angemessenen Qualifikation durch den Rechtsträger oder durch eine externe Stelle erfolgt.
- 6 Die „*Kriterien für das Vorliegen einer angemessenen Qualifikation*“ wurden in den ESMA-Leitlinien dahingehend definiert, dass jene konkreten Kenntnisse und Kompetenzen angeführt sind, über welche die relevanten Mitarbeiter verfügen müssen. Unter „*Merkmale*“, die eine angemessene Qualifikation aufweisen muss sind die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Kenntnisse und Kompetenzen zu verstehen.
- 7 Dieses Rundschreiben beinhaltet nunmehr die folgenden – in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen – Veröffentlichungen:
- Die in den ESMA-Leitlinien angeführten Kenntnisse und Kompetenzen, über welche die relevanten Mitarbeiter verfügen müssen;
  - Die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Kenntnisse und Kompetenzen;
  - Die Mindestdauer der Berufserfahrung, die relevante Personen für die Erbringung der relevanten Dienstleistung ohne firmeninterne Aufsicht aufweisen müssen;
  - Die Maximaldauer des Zeitraumes, in welchem eine relevante Person mangels des Erwerbs der erforderlichen Qualifikation die einschlägigen Dienstleistungen unter Aufsicht erbringen darf;
  - Die Angabe des Adressaten der Verpflichtung, das Vorliegen der angemessenen Kenntnisse und Kompetenzen der relevanten Mitarbeiter zu überprüfen.

8 Dieses Rundschreiben richtet sich an folgende Rechtsträger im Sinne des § 26 Abs. 1 WAG 2018:

- Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG und CRR-Kreditinstitute gemäß § 9 BWG, die Wertpapierdienstleistungen aufgrund einer Legalkonzession gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 3 BWG im Inland (wenn auch über eine Zweigstelle) erbringen;
- Wertpapierfirmen gemäß § 3 Abs. 1 WAG 2018 und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2018, Zweigstellen von Wertpapierfirmen (§ 19 Abs. 5 WAG 2018) sowie Zweigstellen von Drittlandfirmen (§ 23 Abs. 2 WAG 2018);
- Verwaltungsgesellschaften (Kapitalanlagegesellschaften) gemäß § 5 Abs. 1 InvFG 2011 im Rahmen der Erbringung von individueller Portfolioverwaltung und Anlageberatung gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 InvFG 2011;
- AIFM (Alternative Investmentfonds Manager) im Rahmen der Erbringung von individueller Portfolioverwaltung, der Anlageberatung oder Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 oder Z 2 lit. a oder c AIFMG.

Zur leichteren Lesbarkeit werden die oben angeführten Unternehmen in der Folge als „Rechtsträger“ bezeichnet.

9 Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

10 Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

11 Dieses Rundschreiben gilt ab 3. Jänner 2018.

## 2 KRITERIEN FÜR DIE KENNTNISSE UND KOMPETENZEN VON RELEVANTEN MITARBEITERN

### 2.1 Relevante Mitarbeiter, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen (Abschnitt V.II der ESMA-Leitlinien)

#### **Inhalt der Kenntnisse und Kompetenzen**

- 12 Über folgende Kenntnisse und Kompetenzen sollten relevante Mitarbeiter, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen, jedenfalls verfügen:
- 13 Verständnis der wesentlichen Merkmale, Risiken und Funktionen der über den Rechtsträger erhältlichen Anlageprodukte, einschließlich aller allgemeinen steuerlichen Auswirkungen und Kosten, die dem Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften entstehen. Besondere Sorgfalt sollte bei der Erteilung von Informationen über Produkte gewahrt werden, die sich durch eine größere Komplexität auszeichnen;
- 14 Verständnis der Summe der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit Geschäften in Anlageprodukten oder im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen anfallen;
- 15 Verständnis der Merkmale und des Umfangs von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen;
- 16 Verständnis, wie die Finanzmärkte funktionieren und wie sie sich auf den Wert und die Preisbildung jener Anlageprodukte auswirken, über die Informationen an Kunden erteilt werden;
- 17 Verständnis des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert der Anlageprodukte, über die relevante Mitarbeiter Informationen erteilen;

- 18 Verständnis des Unterschieds zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien sowie der Grenzen vorausschauender Prognosen;
- 19 Verständnis der auf Marktmissbrauch und die Bekämpfung der Geldwäsche bezogenen Aspekte;
- 20 Bewertung der relevanten Daten für die Anlageprodukte, über die Informationen an Kunden erteilt werden; zum Beispiel: wesentliche Anlegerinformationen, Prospekte, Jahresabschlüsse oder Finanzdaten;
- 21 Verständnis der spezifischen Marktstrukturen für die Anlageprodukte über welche Informationen an Kunden erteilt werden, und, sofern relevant, Kenntnis der Handelsplätze dieser Anlageprodukte oder der Existenz von Sekundärmärkten;
- 22 Grundkenntnisse der Bewertungsgrundsätze für die Art von Anlageprodukten, über die Informationen erteilt werden.

## 2.2 Relevante Mitarbeiter, die Anlageberatung erbringen (Abschnitt V.III der ESMA-Leitlinien)

### **Niveau und Ausmaß der Kenntnisse und Kompetenzen**

- 23 An Niveau und Ausmaß der Kenntnisse und Kompetenzen von relevanten Mitarbeitern, die Anlageberatung erbringen, sollten höhere Anforderungen gestellt werden als an diejenigen, die lediglich Informationen über Anlageprodukte und Wertpapierdienstleistungen erteilen (vgl. Abschnitt V. Rz 13 der ESMA-Leitlinien).

### **Inhalt der Kenntnisse und Kompetenzen**

- 24 Über folgende Kenntnisse und Kompetenzen sollten relevante Mitarbeiter, die Anlageberatung erbringen, jedenfalls verfügen:

- 25 Verständnis der wesentlichen Merkmale und Risiken der angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte, einschließlich aller allgemeinen steuerlichen Auswirkungen für den Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften. Besondere Sorgfalt sollte bei der Erbringung von Beratung in Bezug auf Produkte gewahrt werden, die sich durch eine größere Komplexität auszeichnen;
- 26 Verständnis der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit der Art des angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukts insgesamt anfallen, sowie der Kosten, die in Bezug auf die Beratung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen;
- 27 Erfüllung der Anforderungen an die Beurteilung der Eignung/Geeignetheit, einschließlich der Verpflichtungen, die in den „ESMA-Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Eignung“ [ESMA/2012/387] dargelegt sind;
- 28 Verständnis dafür, inwiefern die Art des vom Rechtsträger angebotenen Anlageprodukts für den Kunden möglicherweise nicht geeignet ist, indem die vom Kunden gelieferten relevanten Informationen im Hinblick auf potenzielle Änderungen beurteilt werden, die seit der letzten Erfassung der relevanten Daten gegebenenfalls eingetreten sind;
- 29 Verständnis, wie die Finanzmärkte funktionieren und wie sie sich auf den Wert und die Preisbildung der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte auswirken;
- 30 Verständnis des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte;
- 31 Verständnis des Unterschieds zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien sowie der Grenzen vorausschauender Prognosen;
- 32 Verständnis der auf Marktmissbrauch und die Bekämpfung der Geldwäsche bezogenen Aspekte;
- 33 Bewertung der relevanten Daten für die Art der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte; zum Beispiel: wesentliche Anlegerinformationen, Prospekte, Jahresabschlüsse oder Finanzdaten;



- 34 Verständnis der spezifischen Marktstrukturen für die den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte und, sofern relevant, Kenntnis der Handelsplätze dieser Anlageprodukte oder der Existenz von Sekundärmärkten;
- 35 Grundkenntnisse der Bewertungsgrundsätze für die Art der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte;
- 36 Verständnis der grundlegenden Portfolioverwaltung, wozu auch die Befähigung zählt, die Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen zu verstehen.

### 3 WEITERE VORAUSSETZUNGEN EINER ANGEMESSENEN QUALIFIKATION

- 37 Die für die jeweilige Funktion angeführten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe 2.1 bzw. 2.2) sind durch die Absolvierung von Ausbildungen zu den jeweils angeführten Lerninhalten zu erwerben. Die Erreichung der Lernziele hat durch die Dokumentation der positiven Ablegung von Prüfungen über die für die jeweilige Funktion angeführten Lerninhalte nachweisbar zu sein.
- 38 In Bezug auf die Anrechnung von Vorqualifikationen hat der Rechtsträger zu evaluieren, inwieweit die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ESMA-Leitlinien bei ihm beschäftigten relevanten Mitarbeiter über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Die Evaluierung ist zu dokumentieren. Gegebenenfalls hat der Rechtsträger zu veranlassen, dass fehlende Kenntnisse nachgeholt werden.
- 39 Ein relevanter Mitarbeiter sollte durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen haben, dass er in der Lage ist, die einschlägigen Dienstleistungen zu erbringen („Angemessene Erfahrung“ [vgl. Abschnitt II Rz 4 lit. h der ESMA-Leitlinien]). Der relevante Mitarbeiter muss diese Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben.
- 40 Relevante Mitarbeiter, die nicht über die angemessene Erfahrung zur Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen verfügen, können diese Dienstleistungen nur unter Aufsicht erbringen (vgl. Abschnitt V.IV Rz 20 lit. d der ESMA-Leitlinien).

- 41 Ein relevanter Mitarbeiter, welcher die erforderlichen Kenntnisse oder Kompetenzen zur Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen nicht erworben hat, darf diese höchstens für einen Zeitraum von zwei Jahren unter Aufsicht erbringen (vgl. Abschnitt V.IV Rz 20 lit h der ESMA-Leitlinien).
- 42 Die gemäß Abschnitt V.IV Rz 20 lit. b der ESMA-Leitlinien notwendigen Maßnahmen um eine angemessene Weiterbildung der relevanten Mitarbeiter sicherzustellen, beinhalten berufliche Schulungen oder Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 15 Stunden (à 60 Minuten) pro Jahr.
- 43 Die Überprüfung der angemessenen Qualifikation relevanter Mitarbeiter kann durch den Rechtsträger oder eine externe Stelle erfolgen. Im letzteren Fall verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Überprüfung beim Rechtsträger.